

## **Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 Abgabenordnung (AO)**

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

derzeit werden vermehrt Anfragen von Steuerpflichtigen zur Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO an die Thüringer Finanzämter und das Thüringer Finanzministerium herangetragen. Erlauben Sie mir daher, klarstellend auf die mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6. November 2019 – IV A 4 – S 0319/19/10002 vorgesehene Verfahrensweise hinzuweisen, um sowohl Ihren Mitgliedern als auch der Finanzverwaltung unnötigen Aufwand zu ersparen:

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geschaffen. So besteht seit dem 1. Januar 2020 neben der Verpflichtung nach § 146a Abs. 1 AO, jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem (z.B. Registrierkassen) durch eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen, um die Unveränderbarkeit der aufgezeichneten Geschäftsvorfälle zu gewährleisten, diesbezüglich auch eine Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO gegenüber der Finanzverwaltung.

Nach dem Gesetzeswortlaut hat die Meldung zwar auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich jedoch für eine elektronische Mitteilungsmöglichkeit ausgesprochen. Aktuell steht jedoch weder das elektronische Mitteilungsverfahren noch ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zur Verfügung. Daher ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit von der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes des elektronischen Mitteilungsverfahrens wird zu gegebener Zeit im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

Zudem wird gebeten, von der Übersendung formloser Mitteilungen abzusehen. Diese Mitteilungen sind von den Finanzämtern zurückzuweisen, da – wie oben ausgeführt - die Voraussetzungen für das Meldeverfahren derzeit noch nicht erfüllt sind. Die formlose Mitteilung ersetzt eine spätere Meldung im elektronischen Mitteilungsverfahren nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Carsten Burbank